

Steuerbüro
 Hermanns & Keulen
 Kackertstr. 16 - 18
 52072 Aachen

**ESTHER
 HERMANN**

**ROBERT
 KEULEN**

DIPLOM BETRIEBSWIRTE
 UND STEUERBERATER

Aachen, September 12
 10000

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend Wissenswertes und

Wichtiges in Kürze:

Termine und Allgemeines

Termine Oktober 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.10.2012	15.10.2012	7.10.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.10.2012	15.10.2012	7.10.2012
Sozialversicherung ⁵	29.10.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,
besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Einkommensteuer

Aufteilung einer Betriebskostenversicherung

Der Bundesfinanzhof hat klar gestellt, wann Versicherungsaufwendungen dem betrieblichen oder dem privaten Bereich zuzuordnen sind:

Versicherungszahlungen, die ein betriebliches Risiko abdecken, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Entschädigungen aus solchen Versicherungen sind Betriebseinnahmen. Dazu gehören z. B. Sturm-, Brand-, Wasserschaden-Versicherungen.

Zahlungen von Versicherungsbeiträgen für außerbetriebliche Risiken (z. B. Krankentagegeldversicherung) sind dem Privatbereich zuzuordnen und können unter Umständen als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) geltend gemacht werden. Erstattungen z. B. aus einer Krankenversicherung sind deshalb auch dem privaten Bereich zuzuordnen und nicht steuerpflichtig.

Eine Ausnahme stellen solche Versicherungsbeiträge dar, die zur Absicherung von berufsbedingten oder betriebsspezifischen Gefahren (Berufskrankheiten, Arbeitsunfälle, behördlich angeordnete Quarantäne) gezahlt werden. In solchen Fällen ist auch ein Betriebsausgabenabzug möglich.

Aufwendungen für arbeitsgerichtlichen Vergleich als Werbungskosten eines Arbeitnehmers

Aufwendungen für arbeitsgerichtliche Streitigkeiten stehen in einem konkreten Zusammenhang mit den Arbeitseinkünften eines Arbeitnehmers und sind deshalb als Werbungskosten abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof hat dies im Fall eines leitenden Angestellten entschieden, der sich Schadensersatzansprüchen seines Arbeitgebers ausgesetzt sah. Der Arbeitgeber beschuldigte den als Gebietsleiter tätigen Arbeitnehmer, er habe gegen seine vertragliche Schweigepflicht verstoßen und an Wettbewerber Informationen weitergegeben. Das arbeitsgerichtliche Verfahren endete mit einem Vergleich. Danach hatte der Arbeitnehmer an seinen Arbeitgeber 60.000 € zu zahlen und machte insoweit Werbungskosten geltend.

Das Gericht bestätigte die Auffassung des Arbeitnehmers. Aus der Anrufung des Arbeitsgerichts ließe sich der unmittelbare wirtschaftliche Zusammenhang mit den Arbeitseinkünften erkennen. In dem geschilderten Fall wurden weder ein strafgerichtliches Verfahren noch strafrechtliche Ermittlungen in Gang gesetzt. Dies war für das Gericht ein zusätzliches Indiz für das Fehlen einer privaten Veranlassung.

Sind Zivilprozesskosten keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben, wäre nach der Rechtsprechung ein Abzug als außergewöhnliche Belastung möglich. Der Gesetzgeber strebt jedoch mit dem Jahressteuergesetz 2013 eine von der Rechtsprechung abweichende Regelung an. Danach sollen Prozesskosten nur noch in ganz besonderen Fällen (z. B. Ehescheidung) abzugsfähig sein.

Bauzeitinsen können auch bei den Überschusseinkünften Herstellungskosten sein

Der Eigentümer eines Grundstücks errichtete ein Mehrfamilienhaus. Er wollte es im Anschluss an die Herstellung veräußern. Aus diesem Grund machte er die während der sechsjährigen Bauphase entstandenen Finanzierungskosten nicht als vorab entstandene Werbungskosten geltend. Nachdem sich die Veräußerungsabsicht zerschlagen hatte, nutzte er das Gebäude zur Erzielung von Vermietungseinkünften. Bei der Errechnung der Gebäudeabschreibungen bezog er die angefallenen Bauzeitinsen in die Berechnungsgrundlage ein.

Das Finanzamt lehnte es ab, die Abschreibungen von den um die Bauzeitinsen erhöhten Herstellungskosten zu berücksichtigen. Die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zulässige Vorgehensweise sei steuerrechtlich nur anzuwenden, wenn die Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich auf der Basis von Bilanzen erfolge. Bei der Ermittlung von Einkünften im Wege der Überschussrechnung durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Werbungskosten komme eine Berücksichtigung der Bauzeitinsen nicht in Frage.

Das hat der Bundesfinanzhof anders gesehen: Das Prinzip der Gleichheit des Totalgewinns verlangt, bilanzierende und nicht bilanzierende Steuerpflichtige bei der Gesamtgewinnbetrachtung gleich zu behandeln. Dies bedeutet auch, dass Abschreibungen für den Bereich der Überschusseinkünfte nach den gleichen Grundsätzen zu errechnen sind, wie sie für Gewinneinkünfte gelten. Entscheidend ist allein, dass das Gebäude zur Erzielung von Einkünften genutzt wird. Ein während der Herstellungsphase verfolgter steuerrechtlich nicht zu berücksichtigender Zweck tritt dabei in den Hintergrund.

Berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Da die Lebensführung des Arbeitnehmers am Beschäftigungsort grundsätzlich steuerlich unerheblich ist, kann es für die Begründung einer doppelten Haushaltsführung nicht schädlich sein, dass er am Beschäftigungsort eine Wohngemeinschaft einrichtet. Dieses gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer seine Mitbewohnerin und Kollegin finanziell unterstützt, indem er teilweise die auf sie entfallenden Anteile an den Kosten der Wohnung trägt. Die berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung entfällt erst, wenn sich auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers an den Beschäftigungsort verlagert und die Wohnung dort zum Ort der eigentlichen Haushaltsführung wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Besserungsoption beim Verkauf eines GmbH-Anteils kein rückwirkendes Ereignis

Vereinbaren die Vertragsparteien beim Verkauf eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft eine Besserungsoption, stellt die spätere Ausübung des Optionsrechts kein rückwirkendes Ereignis dar. Der nachfolgend geschilderte Fall macht das deutlich:

Ein wesentlich beteiligter GmbH-Gesellschafter veräußerte 2000 seinen Geschäftsanteil. Neben der Kaufpreiszahlung wurde vereinbart, dass der Erwerber des Anteils unter bestimmten Voraussetzungen einen zusätzlichen Einmalbetrag zu zahlen hatte. 2004 einigte man sich nachträglich auf einen Einmalbetrag von 671.000 €. Dieser Betrag wurde 2004 ausbezahlt. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Zahlung des Einmalbetrags als rückwirkendes Ereignis zu sehen sei und damit im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes 2000 berücksichtigt werden müsse.

Der Bundesfinanzhof stellte dagegen klar, dass es sich bei dem zugeflossenen Einmalbetrag um nachträgliche Einkünfte (hier: aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung) handelte, die im Veranlagungszeitraum 2004 zu erfassen waren.

Beteiligungen an mehreren Kapitalgesellschaften als Sonderbetriebsvermögen II

Zum steuerlichen Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehören nicht nur die im Gesamthandseigentum stehenden Wirtschaftsgüter, sondern es können auch solche sein, die einem Mitunternehmer persönlich gehören (sog. Sonderbetriebsvermögen). Hierbei wird unterschieden zwischen:

Sonderbetriebsvermögen I: Wirtschaftsgüter, die geeignet und bestimmt sind, dem Betrieb der Personengesellschaft zu dienen

Sonderbetriebsvermögen II: Wirtschaftsgüter, die der Beteiligung des Gesellschafters an der Mitunternehmerschaft dienen.

Der Bundesfinanzhof hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem A alleiniger Gesellschafter der B-GmbH & Co. KG war. Gleichzeitig war er Mehrheitsgesellschafter von sechs GmbHs, die mit der B Verträge zur Übernahme von Verwaltungsarbeiten abgeschlossen hatten. Danach verpflichtete sich die B gegenüber der jeweiligen GmbH beispielsweise zur Zentralsteuerung von Werbemaßnahmen, Kontieren und Buchen der Belege und Erstellen von Lohnabrechnungen. Als Vergütung erhielt die B 4 % des Umsatzes der jeweiligen GmbH.

A behandelte die GmbH-Beteiligungen als Privatvermögen. 1998 verkaufte er sie und beantragte hierfür die begünstigte Besteuerung als Veräußerungsgewinne aus wesentlichen Beteiligungen. Das Finanzamt ordnete die Beteiligungen dem Sonderbetriebsvermögen II des A bei der B zu und versteuerte die Veräußerungsgewinne als seinen laufenden Gewinn aus der B.

Das Gericht konnte in der Sache zwar nicht endgültig entscheiden, hat jedoch Zuordnungskriterien für die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zum Sonderbetriebsvermögen II aufgestellt. Danach sind unter anderem eine enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft sowie eine finanzielle und organisatorische Beherrschung der Kapitalgesellschaft durch den Gesellschafter erforderlich. Unterhält die Kapitalgesellschaft neben ihren geschäftlichen Beziehungen zur Personengesellschaft einen erheblichen eigenen Geschäftsbetrieb, kann regelmäßig kein Sonderbetriebsvermögen II angenommen werden. Für das Gericht war unbedeutend, dass A gleichzeitig an sechs GmbHs beteiligt war, die alle die gleichen wirtschaftlichen Beziehungen zur B hatten.

Bilanzierung von Steuern wegen doppelten Ausweises von Umsatzsteuer

Insbesondere Bauunternehmen, Handwerker und Architekten fordern bei länger dauernden Aufträgen Vorauszahlungen von ihren Auftraggebern und senden diesen Abschlagsrechnungen mit Umsatzsteuerausweis zu. Werden dann Endrechnungen (Schlussrechnungen) geschrieben, wird oftmals übersehen, die einzelnen Abschlagszahlungen und die darauf entfallende Umsatzsteuer in den Endrechnungen aufzuführen, um auf den zu zahlenden Restbetrag zu kommen. Damit ist die Umsatzsteuer doppelt ausgewiesen, sodass sie an das Finanzamt abzuführen ist. Die Rechnungen können später aber berichtigt werden, sodass in der Regel letztlich keine Steuer anfällt. Streitig war, wann die Nachzahlungsbeträge zu passivieren und die sich in späteren Jahren aufgrund der Rechnungsberichtigungen ergebenden Erstattungsbeträge zu aktivieren sind.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Nachzahlungsbeträge bereits im Jahr des doppelten Ausweises der Steuer im Jahresabschluss zu erfassen sind, und nicht erst in dem Jahr der Aufdeckung durch die Außenprüfung. Dagegen sind Erstattungsbeträge erst in dem Jahr zu aktivieren, in dem sie aufgrund geänderter Rechnungen und Umsatzsteuervoranmeldungen geltend gemacht werden können. Voraussetzung ist, dass keine Steuerhinterziehung vorliegt.

Hinweis: Der doppelte Ausweis der Umsatzsteuer kann fatale Folgen haben. Wird der Fehler erst nach Jahren festgestellt, müssen auf die Nachzahlungsbeträge 6 % Zinsen gezahlt werden, auch wenn die Rechnungen später korrigiert werden und dadurch tatsächlich keine Umsatzsteuernachzahlung zu leisten ist. Bei einem Zeitraum von 5 Jahren ergeben sich z. B. 30 % Zinsen. Darüber hinaus sind die zu passivierenden Steuern bei bilanzierenden Unternehmen Betriebsausgaben, die ggf. zu einem nicht erwünschten Verlust führen, während die Erstattungen in späteren Jahren zu Betriebseinnahmen führen.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Abwägung zwischen kürzester und offensichtlich verkehrsgünstigster Wegstrecke

Für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hatte ein Arbeitnehmer die Wahl zwischen zwei möglichen Wegstrecken. Bei Benutzung der kürzesten Wegstrecke von nur ca. 25 km unter Einschaltung eines Fährdienstes kam es zu nicht kalkulierbaren Verzögerungen durch Störungen im Fährdienst oder aufgrund langer Wartezeiten an den Fähren. Die offensichtlich verkehrsgünstigste Straßenverbindung hatte den Nachteil einer mindestens 20 km längeren Wegstrecke. Der Arbeitnehmer wählte für sich die zwar längere, aber sicherer kalkulierbare Fahrstrecke. Das Finanzamt erkannte lediglich Aufwendungen für die Inanspruchnahme der kürzesten Wegstrecke als Werbungskosten an. Bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung dann gewählt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist. Nach Meinung des Finanzamts ist dabei ausschließlich auf eine Fahrzeiterparnis von mindestens 20 Minuten abzustellen.

Dieser engen Sichtweise folgt der Bundesfinanzhof nicht. Auf einen bestimmten Mindestumfang an Zeitersparnis kommt es nicht an. Es sind auch andere Gründe für die Inanspruchnahme der offensichtlich verkehrsgünstigsten Wegstrecke anzuerkennen. Besonderheiten durch Unzuverlässigkeiten einer Fährverbindung sind solche Gesichtspunkte, die im Rahmen der Planung von Arbeitszeiten und Terminen zur Anerkennung einer offensichtlich verkehrsgünstigeren Wegstrecke führen können.

Folgen fehlender Aufzeichnungen über Umwegfahrten im Fahrtenbuch

Ob ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß ist, richtet sich nach vielen Kriterien. Die Rechtsprechung verlangt nicht, dass vor Fahrtantritt die kürzeste Strecke ermittelt und dann auch befahren wird. Weichen die gefahrenen Kilometer allerdings mehr als 5 % von der kürzesten Strecke ab, handelt es sich um aufzuzeichnende Umwegfahrten.

In einem Fahrtenbuch waren bei Fahrten zu ein und demselben Ziel unterschiedliche Entfernungsangaben mit bis zu 56 km Unterschied (zwischen 232 und 288 km, Abweichung über 24 %) gemacht worden. Der Bundesfinanzhof hat deshalb keine Gründe für die Zulassung der Revision gesehen. Bei Abweichungen dieser Größenordnung ist in der Regel von fehlenden Aufzeichnungen von Privatfahrten auszugehen, was zu einem nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuch mit den bekannten Folgen führt.

Hinweis: Aufzeichnungen in Fahrtenbüchern sollten zeitnah und lesbar erfolgen, damit keine Lücken entstehen, die zur Versagung der Anerkennung führen, selbst wenn das Fahrtenbuch überwiegend in Ordnung ist.

Kein Halbabzugsverbot auf Teilwertabschreibung eines vom GmbH-Gesellschafter gegebenen Darlehens

Ein Einzelunternehmer war alleiniger Gesellschafter einer GmbH. Es bestand eine Betriebsaufspaltung zwischen dem Einzelunternehmer und der GmbH, weil er Betriebsgrundstücke an die GmbH vermietet hatte. Außerdem hatte er der GmbH Darlehen gewährt, für die diese anfänglich Zinsen zahlte, die später zinsfrei gestellt wurden. Im Jahr 2002 verschlechterte sich die Ertragslage der GmbH so sehr, dass der Einzelunternehmer die in seinen Bilanzen ausgewiesenen Darlehensforderungen in voller Höhe gewinnmindernd abschrieb. Das Finanzamt meinte, die Abschreibungen seien im Zusammenhang mit der Beteiligung zu sehen. Nach den Bestimmungen des Halbeinkünfteverfahrens (seit 2009 Teileinkünfteverfahren) seien betriebliche Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zur Hälfte nicht abzugsfähig (sog. Halbabzugsverbot).

Der Bundesfinanzhof entschied zu Gunsten des Einzelunternehmers, dass das Halbabzugsverbot nicht greift, weil dies nur für Aufwendungen in direktem Zusammenhang mit der GmbH-Beteiligung und nicht für Darlehen gilt.

Hinweis: Die günstige Rechtsprechung gilt auch für andere betriebliche Aufwendungen eines GmbH-Gesellschafters, wie beispielsweise aus Rückstellungen für die drohende Inanspruchnahme aus Bürgschaften oder den Forderungsverzicht nicht mehr werthaltiger Darlehen.

Mietentschädigung gemäß Bundesumzugskostengesetz nicht als Werbungskosten abzugsfähig

Eheleute machten in ihrer Einkommensteuererklärung eine Mietentschädigung gemäß Bundesumzugskostengesetz (BUKG) als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit für das nach dem berufsbedingten Umzug leer stehende Einfamilienhaus geltend. Das Finanzamt berücksichtigte nur die tatsächlich entstandenen Kosten, nicht aber die Abschreibung.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dies mit dem Hinweis, dass eine fiktive Mietentschädigung nicht zum Werbungskostenabzug führt. Der Werbungskostenabzug setzt tatsächlich entstandene Aufwendungen voraus.

Sofortiger Betriebsausgabenabzug von Gebühren für KfW-Darlehen

Für ein vom Darlehensnehmer bei Abschluss eines Kreditvertrags für ein öffentlich gefördertes Darlehen (KfW-Darlehen) zu zahlendes Bearbeitungsentgelt ist kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, wenn dieses Bearbeitungsentgelt im Falle einer möglichen vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht oder nicht anteilig an den Darlehensnehmer zurückzuerstatten ist. Das Bearbeitungsentgelt ist dann sofort abzugsfähige Betriebsausgabe. So hat das Finanzgericht München entschieden.

Im Urteilsfall konnte der Darlehensnehmer das Darlehen jederzeit kurzfristig und bedingungslos kündigen. Der Darlehensgeber konnte das Darlehen dagegen nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen. Bei vorzeitiger Kündigung durch den Darlehensnehmer war vertraglich keine anteilige Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr vorgesehen. Das Gericht sah in diesem Fall die Bearbeitungsgebühr als laufzeitunabhängige Gebühr an, für die kein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden ist. Anders ist es, wenn die vorzeitige Vertragsbeendigung ganz unwahrscheinlich ist, etwa weil vereinbart wurde, dass der Darlehensvertrag generell nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann. Dann hat der Darlehensnehmer die Bearbeitungsgebühr mithilfe sog. aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auf die gesamte Laufzeit zu verteilen und kann es nur in jährlichen Teilbeträgen steuermindernd absetzen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Trotz Distanz zwischen Zweitwohnung und Beschäftigungsort von mehr als 140 km Anerkennung als „Wohnen am Beschäftigungsort“

Eheleute unterhielten ihre gemeinsame Wohnung in A. Die Ehefrau war bei einem Unternehmen in B beschäftigt. Dort unterhielt sie als Eigentümerin eine Zweitwohnung, die sie in der Woche nutzte. Die Wochenenden verbrachte sie zusammen mit ihrer Familie in A. Nachdem der Arbeitgeber der Ehefrau das Unternehmen in einen mehr als 140 km vom bisherigen Standort entfernt liegenden Ort verlagerte, behielt sie ihren zweiten Wohnsitz unverändert bei. Für die tägliche Bahnfahrt von dort an ihren Arbeitsplatz benötigte sie jetzt zusätzlich eine Stunde.

Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung ab. Eine Entfernung von mehr als 140 km zwischen dem Beschäftigungsort und der unterhaltenen Zweitwohnung sei nicht mehr als Wohnen am Beschäftigungsort anzuerkennen.

Der Bundesfinanzhof gab der Antragstellerin Recht. Eine Wohnung dient dem Wohnen am Beschäftigungsort, wenn sie dem Arbeitnehmer täglich die Fahrt zu seiner Arbeitsstätte ermöglicht. Entscheidend ist, ob der Arbeitnehmer seinen Beschäftigungsort von der Zweitwohnung aus täglich in zumutbarer Weise erreichen kann. Dazu ist es nicht erforderlich, dass sich die Wohnung in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes befindet. Eine

Zugfahrt von einer Stunde ist aufgrund der allgemein steigenden Mobilitätsanforderungen nicht als unüblich anzusehen.

Wechsel zur Fahrtenbuchmethode während des laufenden Kalenderjahres ist nicht zulässig

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung, ist dieser private Nutzungsanteil als geldwerter Vorteil zu versteuern. Möglich sind zwei Verfahren, den privaten Nutzungsanteil zu ermitteln:

Der Arbeitgeber kann den privaten Nutzungsanteil mit monatlich 1 % des inländischen Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs ansetzen.

Abweichend davon kann der private Nutzungsanteil nach den tatsächlich für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen ermittelt werden. Die Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen. Das Verhältnis der zu erfassenden privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten ist durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen.

Das Verfahren darf nach Ansicht der Finanzverwaltung bei **demselben** Fahrzeug während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden. Das Finanzgericht Münster bestätigte diese Auffassung und stellt auf eine jahresbezogene Betrachtungsweise ab. Nach diesem Urteil ist ein Fahrtenbuch für einen Zeitraum von einem ganzen Kalenderjahr zu führen, um als ordnungsgemäßes Fahrtenbuch anerkannt werden zu können. Es ist also nicht möglich, bei **demselben** Fahrzeug für einige Monate die 1 %-Methode und für die anderen Monate des Kalenderjahres die Fahrtenbuch-Methode anzuwenden.

Zulässig ist die Änderung des Verfahrens bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb des Kalenderjahres. Für das Alt-Fahrzeug und für das Neu-Fahrzeug ist die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils nach unterschiedlichen Verfahren zugelassen. Auch darf die Methode von Jahr zu Jahr neu gewählt werden. Diese Grundsätze sind ebenfalls zu beachten bei Selbstständigen, die ein betriebliches Fahrzeug für private Zwecke nutzen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Körperschaftsteuer

Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung

Ein Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH beschäftigte seine Ehefrau als kaufmännische Angestellte. Die GmbH führte für die Ehefrau seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses Rentenversicherungsbeiträge ab. Eine Überprüfung des Sozialversicherungsträgers kam zu dem Ergebnis, dass die Ehefrau nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Die bisher zu Unrecht entrichteten Rentenversicherungsbeiträge wurden erstattet. Der GmbH wurde der Arbeitgeberanteil ausbezahlt. Die GmbH leitete den Erstattungsbetrag an die Ehefrau des Gesellschafters weiter.

Das Finanzgericht Münster hatte zu entscheiden, ob diese Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberbeiträge zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt und kam zu folgendem Ergebnis: Leitet eine Kapitalgesellschaft an sie erstattete Rentenversicherungsbeiträge an eine Arbeitnehmerin weiter, die zugleich Ehefrau des Alleingesellschafters ist, ist darin keine verdeckte Gewinnausschüttung an den Gesellschafter zu sehen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Die Frage nach der Sozialversicherungspflicht des Geschäftsführers einer GmbH kann oft nicht mit abschließender Gewissheit beantwortet werden. Empfehlenswert ist deshalb, in Zweifelsfällen eine verbindliche Auskunft zum sozialversicherungsrechtlichen Status des Geschäftsführers einzuholen. Die Sozialversicherungsträger sind auf einen entsprechenden Antrag zur Erteilung der Auskunft verpflichtet.

Angemessene Alters- und Invaliditätsversorgung eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers stellt keine verdeckte Gewinnausschüttung dar, auch wenn sie über dem Niveau der gesetzlichen Rente liegt

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass eine Alters- und Invaliditätsversorgung, die eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer zusagt, nicht allein deshalb zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt, weil sie über dem Niveau der gesetzlichen Rente liegt. Die für die Erfüllung der Zusage zu bildende Rückstellung ist nicht auf die bei hypothetischer Sozialversicherungspflicht zu erbringenden Arbeitgeberbeiträge begrenzt. Entscheidend ist, dass die Versorgung üblich, angemessen und finanzierbar ist.

Gewerbsteuer

Keine Gewerbesteuerbefreiung bei zeitgleicher Vermögensübertragung und Anteilsveräußerung innerhalb der Sperrfrist des Umwandlungssteuergesetzes

Nach den Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) ist u. a. der Gewinn aus der Übertragung des Vermögens einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft von der Gewerbesteuer befreit. Wird der Betrieb der Personengesellschaft anschließend innerhalb einer Sperrfrist von fünf Jahren veräußert, unterliegt der dabei erzielte Veräußerungsgewinn der Gewerbesteuer. Das gilt auch, wenn ein Anteil an der Personengesellschaft veräußert wird. Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf die stillen Reserven aus dem übergegangenen Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung. Dies ergibt sich aus der fortdauernden gewerbesteuerlichen Verstrickung des Vermögens der umgewandelten Kapitalgesellschaft.

Die fünfjährige Sperrfrist beginnt am Ende des maßgeblichen steuerlichen Übertragungstichtags. Auf den Zeitpunkt des zivilrechtlichen Vermögensübergangs (Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister) kommt es nicht an. Die Regelung ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch anzuwenden, wenn der Stichtag der Vermögensübertragung und der Tag der Anteilsveräußerung zusammen auf den Beginn der Sperrfrist fallen.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerliche Behandlung der Rabattgewährung durch Reisebüros muss durch Europäischen Gerichtshof geklärt werden

Ein Reisebüro, das Reiseleistungen eines Reiseveranstalters an Kunden vermittelt, erhält hierfür vom Reiseveranstalter eine Provision. Gibt das Reisebüro einen Teil der Provision an den Reisekunden weiter, ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs unklar, ob sich hierdurch die Bemessungsgrundlage für den Vermittlungsumsatz mindert. Die Unklarheit ergibt sich vor allem daraus, dass die Umsätze der Reiseveranstalter häufig der sog. „Margenbesteuerung“ unterliegen bzw. steuerfrei sind, wenn sie außerhalb der Europäischen Union erbracht werden.

Beispiel: Das Reisebüro vermittelt eine Reise, deren Preis brutto 2.000 € beträgt. Es erhält hierfür vom Veranstalter eine Provision in Höhe von 10 % zzgl. Umsatzsteuer. Das Reisebüro gewährt dem Reisekunden einen Preisnachlass in Höhe von 3 %, sodass dieser nur 1.940 € bezahlen muss.

Muss das Reisebüro 200 € oder nur 148,58 € ($238 \text{ €} - 60 \text{ €} = 178 \text{ €} \text{ brutto} = 148,58 \text{ €} \text{ netto}$) versteuern?

Der Bundesfinanzhof hat diese Frage dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Vorsteuerabzug kann nur versagt werden, wenn der Unternehmer von Unregelmäßigkeiten beim Leistenden wusste oder hätte wissen müssen

Das Recht auf Vorsteuerabzug ist ein fundamentaler Bestandteil des Umsatzsteuersystems und kann daher - bei Vorliegen der Voraussetzungen - grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Es kann allerdings versagt werden, wenn aufgrund der objektiven Sachlage feststeht, dass der Vorsteuerabzug in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht wird. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass die den Vorsteuerabzug begründende Eingangsleistung beim Leistenden in eine begangene Steuerhinterziehung einbezogen war. Die Beweislast liegt ebenso bei den Steuerbehörden wie die Pflicht, die erforderlichen Kontrollen bei den Unternehmern durchzuführen. Eine Verlagerung dieser Kontrollen auf den Vorsteuerabzugsberechtigten - zumindest wenn dieser keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten hat - ist unzulässig.

(Quelle: Urteil des Europäischen Gerichtshofs)

Grunderwerbsteuer

Erwerb eines Grundstücks durch eine GbR im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung nach Ehescheidung kann grunderwerbsteuerfrei sein

Erwirbt ein früherer Ehegatte nach der Scheidung im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung ein Grundstück von dem anderen früheren Ehegatten, ist dieser Erwerb von der Grunderwerbsteuer befreit. Die Befreiung gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn nicht der frühere Ehegatte, sondern eine Personengesellschaft, an der die beiden früheren Ehegatten beteiligt sind, das Grundstück erwirbt. Eine begünstigte Vermögensauseinandersetzung setzt nicht voraus, dass das Grundstück endgültig dem früheren Ehegatten zu Alleineigentum zugeordnet wird.

Beispiel: A und B werden geschieden. A überträgt im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung ein Grundstück aus seinem Alleineigentum auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, an der er und B je zur Hälfte beteiligt sind. Die Grundstücksübertragung ist in voller Höhe von der Grunderwerbsteuer befreit.

Grunderwerbsteuerpflicht einer Anteilsübertragung entfällt auch dann rückwirkend, wenn Altgesellschafter nur zum Teil wieder Gesellschafter wird

Überträgt ein Gesellschafter einer Grundbesitz haltenden Personengesellschaft seinen Anteil und gehen dadurch innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 % der Anteile auf neue Gesellschafter über, unterliegt die Anteilsübertragung der Grunderwerbsteuer.

Beispiel: A und B sind jeweils zur Hälfte an einer Grundbesitz haltenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) beteiligt. Überträgt A mindestens 45 % seines Anteils auf B, unterliegt die Anteilsübertragung der Grunderwerbsteuer.

Die Grunderwerbsteuer entfällt allerdings rückwirkend, wenn B innerhalb von zwei Jahren so viel auf A zurück überträgt, dass die 95 %-Grenze unterschritten wird. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung ist es nicht erforderlich, dass B den gesamten Anteil auf A zurück überträgt.

Voraussetzung dafür, dass die Grunderwerbsteuer entfällt, ist neben der Einhaltung der Zweijahresfrist, dass die Anteilsübertragung ordnungsgemäß dem Finanzamt angezeigt wurde. Das Finanzamt muss erkennen können, dass sich durch die Anteilsübertragung die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren zu mindestens 95 % geändert haben.

Eine ordnungsgemäße Anzeige setzt nicht voraus, dass in der Anzeige die Grundstücke aufgelistet werden, die im Eigentum der Personengesellschaft stehen. Insoweit hat der Bundesfinanzhof seine frühere, strengere Rechtsprechung aufgegeben.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Arbeitsrecht

Arbeitgeber haftet für Vermögensschaden durch Überschreiten der Entgeltgrenze bei Minijobbern

Verletzt der Arbeitgeber bei der Abführung von Lohn- und Sozialversicherungsbeiträgen schuldhaft Nebenpflichten, so haftet er dem Arbeitnehmer auf Schadensersatz, soweit dem Arbeitnehmer kein Mitverschulden zur Last gelegt werden kann. Hat der Arbeitnehmer die Pflichtverletzung hingenommen, trifft ihn ein Mitverschulden und der Schadensersatz wird entsprechend reduziert.

So entschied das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Fall einer geringfügig beschäftigten Produktionsmitarbeiterin, für die der Arbeitgeber ein Arbeitszeitkonto eingeführt hatte, um schwankende Arbeitszeiten auf mehrere Monate zu verteilen. Später wurde ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angemeldet. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge wurden nachträglich abgeführt und ein entsprechender Betrag vom Lohn einbehalten. Diesen machte die Mitarbeiterin als Schadensersatz geltend.

Mieter, Vermieter

Abgeltungszahlungen für Schönheitsreparaturen verjähren in sechs Monaten

Enthält ein Mietvertrag eine unwirksame Schönheitsreparaturklausel und zahlt der Mieter trotzdem an den Vermieter einen Abgeltungsbetrag für nicht vorgenommene Schönheitsreparaturen, so hat der Mieter grundsätzlich einen Anspruch auf Rückzahlung. Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass dieser Anspruch bereits nach sechs Monaten verjährt.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall war die Vertragsklausel zu den Schönheitsreparaturen unwirksam, ohne dass der Mieter dies wusste. Für die nicht durchgeführten Schönheitsreparaturen zahlte er folglich bei Auszug aus der Wohnung an den Vermieter einen Abstandsbetrag. Weil er diese Summe ohne Rechtsgrundlage an den Vermieter zahlte, war der Mieter zur Rückforderung berechtigt. Der Anspruch war jedoch nicht mehr durchsetzbar, da er nach Ansicht des Gerichts verjährt war. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung sollten Mietverträge auf unwirksame Klauseln überprüft werden.

Betriebskostenerhöhung nur bei korrekter Abrechnung

Der Bundesgerichtshof hat in zwei Entscheidungen das Recht des Vermieters zur Anpassung von Betriebskostenvorauszahlungen bei Fehlern in der Betriebskostenrechnung verneint. Das Gericht hat damit seine bislang vertretene Auffassung aufgegeben, dass für eine Anpassung der Vorauszahlungen eine lediglich formell ordnungsgemäße Abrechnung genügt. Denn bei der bisherigen Sichtweise würde dem Vermieter letztlich die Möglichkeit eröffnet, auf Grund einer fehlerhaften Abrechnung Vorauszahlungen in einer Höhe zu erheben, die ihm bei korrekter Abrechnung nicht zustünden.

In den beiden vom Gericht entschiedenen Fällen hatte der Vermieter auf einer falschen Berechnungsgrundlage die Vorauszahlungen der Mietnebenkosten erhöht. Die Mieter waren mit der Erhöhung nicht einverstanden und zahlten die erhöhten Vorauszahlungen nicht. Auf deren Hinweise reagierte der Vermieter nicht, sondern kündigte das jeweilige Mietverhältnis fristlos und ging mit Räumungsklagen gegen die Mieter vor. Nach Auffassung des Gerichts zu Unrecht.

Nach diesen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ist nunmehr eindeutig geklärt, dass ein Vermieter zur Anpassung der Vorauszahlungen nur dann berechtigt ist, wenn diese auf einer inhaltlich korrekten Abrechnung beruht.

Zivilrecht

Anspruch eines Unfallgeschädigten auf Ersatz außergerichtlicher Anwaltskosten für die Inanspruchnahme des eigenen Kaskoversicherers

In einem Rechtsstreit um Ersatz materiellen Schadens aus einem Verkehrsunfall nahm das Amtsgericht eine Haftungsquote von 50 % an. Der Bundesgerichtshof hatte abschließend noch darüber zu entscheiden, ob der Geschädigte vom Ersatzpflichtigen auch die entsprechend anteilige Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten für die Geltendmachung der Unfallschäden gegenüber seinem Kaskoversicherer verlangen kann.

Voraussetzung für einen solchen Erstattungsanspruch ist grundsätzlich, dass der Geschädigte im Innenverhältnis zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war.

Nach den Feststellungen der Tatsacheninstanzen handelte es sich um einen einfach gelagerten Fall. Der Geschädigte hätte die ihm gegen seinen Kaskoversicherer zustehenden Ansprüche auch ohne anwaltliche Hilfe bei diesem anmelden und ihn zur Zahlung auffordern können. Ein Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Anwaltskosten bestand deshalb nicht.

Neue EU-Erbrechtsverordnung

Der Rat der EU-Justizminister hat die EU-Erbrechtsverordnung angenommen. Diese Verordnung legt einheitliche Regeln darüber fest, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist. Bereits heute haben 10 % aller Erbfälle in Europa einen grenzüberschreitenden Bezug, die Tendenz ist steigend.

Nach der in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Regel wird das Erbrecht des Staates angewendet, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Abweichend hiervon kann der Erblasser durch ein Testament oder einen Erbvertrag stattdessen auch das Erbrecht des Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Außerdem wird ein „Europäisches Nachlasszeugnis“ eingeführt, das in allen Mitgliedstaaten der Verordnung einheitlich gilt. Mit diesem Zeugnis können Erben und Testamentsvollstrecker ihre Rechtsstellung einheitlich nachweisen. Darüber hinaus werden die nationalen Erbnachweise gegenseitig anerkannt. Erben müssen also in Zukunft nicht mehr in jedem Mitgliedstaat einen neuen Erbnachweis beantragen. Nicht geändert wird durch die neue Verordnung das nationale Erbrecht der Mitgliedstaaten.

Um allen Betroffenen zu ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen, wird die Verordnung erst im Laufe des Jahres 2015 zur Anwendung kommen. Die Verordnung gilt in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Irland.

(Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz)

Strafbarkeit eines GmbH-Geschäftsführers wegen Bankrotts

Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konnte sich der Geschäftsführer einer GmbH nur dann wegen Bankrotts strafbar machen, wenn er die Tathandlung für die GmbH und (zumindest auch) in deren Interesse vorgenommen hat (sog. Interessentheorie).

Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof nunmehr aufgegeben. Schafft der Geschäftsführer einer GmbH bei drohender Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft Bestandteile des Gesellschaftsvermögens beiseite, so ist er auch dann wegen Bankrotts strafbar, wenn er hierbei nicht im Interesse der Gesellschaft handelt.

Zeitpunkt der Kenntnis vom Mangel bei Grundstückskaufvertrag

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall war ein Angebot zum Kauf eines Hausgrundstücks notariell beurkundet worden, das einen Haftungsausschluss für Sachmängel enthielt und für einen Zeitraum von vier Wochen nicht widerruflich sein sollte. Etwa eine Woche nach der Beurkundung stellte der Käufer bei einer Besichtigung fest, dass die Immobilie Feuchtigkeitsschäden aufwies. Er forderte den Verkäufer auf, die Kosten der Beseitigung der Schäden zu übernehmen. Nach weiteren ca. zwei Wochen wurde dem Verkäufer das Angebot übermittelt, das dieser frist- und formgerecht annahm.

Nach dem Weiterverkauf des unsanierten Anwesens nahm der Käufer den Verkäufer auf Ersatz der Schadensbeseitigungskosten in Höhe von 35.000 € in Anspruch. Das Gericht stellte grundsätzlich fest, dass es für die Kenntnis des Käufers vom Mangel nicht auf den Zeitpunkt der Annahme des Angebots, sondern auf den Zeitpunkt der Beurkundung des Angebots ankommt. Das gilt jedoch nicht, wenn der Käufer die Weiterleitung seines Angebots selbst hinausgezögert oder wenn er Veranlassung hatte, sich nach Möglichkeiten zu erkundigen, den Eintritt der Bindungswirkung seines Angebots zu verhindern und rechtzeitig hätte entsprechend tätig werden können.

Verfahrensrecht

Kein Anspruch auf einen bestimmten rechtmäßigen Inhalt einer verbindlichen Auskunft

Die verbindliche Auskunft soll den Steuerzahlern Rechtssicherheit dahingehend gewähren, wie die Finanzverwaltung die Verwirklichung eines geplanten Sachverhalts einschätzt. Ist der Steuerzahler mit dem Inhalt der verbindlichen Auskunft nicht einverstanden, kann er diese - wenn sie in sich schlüssig und nicht evident rechtsfehlerhaft ist - nicht mit Erfolg anfechten. Die verbindliche Auskunft entfaltet nämlich keine Bindungswirkung für die Steuerfestsetzung, wenn sie zu Ungunsten des Steuerpflichtigen rechtswidrig ist. Den Anforderungen eines effektiven Rechtsschutzes ist dadurch genügt, dass dem Steuerzahler der Rechtsweg gegen den späteren Steuerbescheid offen steht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umqualifizierung eines gemäß Feststellungsbescheid steuerbegünstigten Veräußerungsgewinns in nicht begünstigten Gewinn bei Einkommensteuerveranlagung möglich

Erzielen mehrere Personen gemeinschaftliche Einkünfte, sind diese gesondert und einheitlich in einem Feststellungsbescheid festzustellen. In diesem Bescheid werden Aussagen über die Art und Höhe der Einkünfte gemacht, die Grundlagen für den Einkommensteuerbescheid sind.

In dem Feststellungsbescheid einer GbR wurde für einen Gesellschafter ein begünstigter Veräußerungsgewinn aus gewerblichem Grundstückshandel festgestellt. Der Gesellschafter war als Einzelunternehmer gewerblicher Grundstückshändler. Das Wohnsitz-Finanzamt behandelte deshalb den Veräußerungsgewinn abweichend vom Feststellungsbescheid als nicht steuerbegünstigten laufenden Gewinn.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht und ließ die Umqualifizierung in einen laufenden, nicht steuerbegünstigten Gewinn zu.

Wirtschaftsrecht

Flugbenzin: Keine Steuerbefreiung für Firmenflugzeuge

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Steuerbefreiung für Flugbenzin nur Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen zusteht. Er hat damit Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) umgesetzt. Die Mitgliedstaaten haben Kraftstoff für die Luftfahrt (mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Luftfahrt) von der Energiesteuer befreit. Private nichtgewerbliche Luftfahrt liegt vor, wenn das Flugzeug zu anderen als kommerziellen Zwecken genutzt wird. Der EuGH hatte deshalb entschieden, die im Unionsrecht festgelegte Steuerbefreiung könnten nur zugelassene Luftfahrtunternehmen oder solche Unternehmen in Anspruch nehmen, die Luftfahrtdienstleistungen erbringen.

Ein Unternehmen, das kein Luftfahrtunternehmen war, setzte ein firmeneigenes Flugzeug für Flüge zu Messen und Kunden ein. Darüber hinaus flog das Flugzeug zu Wartungs- und Schulungszwecken. Die zu diesen Zwecken verbrauchten Kraftstoffe sind weder nach dem Mineralölsteuergesetz noch bei unmittelbarer Anwendung des Europarechts von der Steuer befreit.

Kapitalgesellschaften

Pflicht des GmbH-Geschäftsführers zur Stellung eines Insolvenzantrags

Von dem Geschäftsführer einer GmbH wird erwartet, dass er sich über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft stets vergewissert. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung der Insolvenzreife. Wenn der Geschäftsführer erkennt, dass die GmbH zu einem bestimmten Stichtag nicht in der Lage ist, ihre fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten vollständig zu bedienen, hat er die Zahlungsfähigkeit der GmbH anhand einer Liquiditätsbilanz zu überprüfen. Verfügt der Geschäftsführer nicht über ausreichende persönliche Kenntnisse, die er für die Prüfung benötigt, ob er pflichtgemäß Insolvenzantrag stellen muss, hat er sich bei Anzeichen einer Krise der Gesellschaft unverzüglich unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft und Offenlegung der

erforderlichen Unterlagen von einer unabhängigen, hierfür fachlich qualifizierten Person beraten zu lassen. Er darf sich nicht mit einer unverzüglichen Auftragserteilung begnügen, sondern muss auch auf eine unverzügliche Vorlage des Prüfergebnisses hinwirken.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Personalwirtschaft

Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Arbeitnehmer bei Überbringen eines Formulars in der Freistellungsphase

Wenn ein Arbeitnehmer, der sich in Altersteilzeit befindet, seinem Arbeitgeber in der Freistellungsphase ein Formular überbringt und sich dabei verletzt, hat er keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, weil es sich nicht um den Arbeitsunfall eines Beschäftigten handelt. Dies hat das Bundessozialgericht entschieden.

In dem betreffenden Fall wollte eine Arbeitnehmerin ihrem Arbeitgeber ein Antragsformular überbringen, welches er ausfüllen sollte, damit ihr der Rentenversicherungsträger zum Eintritt in den Ruhestand nahtlos Altersrente zahlen konnte. Dabei stolperte sie auf dem Betriebsgelände und verletzte sich am Handgelenk und am Unterarm.

Das Bundessozialgericht erkannte dies nicht als Arbeitsunfall an, weil die Arbeitnehmerin, als der Unfall geschah, weder eine Hauptpflicht aus einem Beschäftigungsverhältnis erfüllte noch eine Nebenpflicht des Inhalts, den Arbeitgeber vor Schadensersatzansprüchen zu bewahren, die durch das Nichtausfüllen des Formulars hätten begründet werden können, denn es gebe keine allgemeine Vermögensbetreuungspflicht des Beschäftigten, die er als Nebenpflicht zu beachten habe.

Hermanns & Keulen
Steuerberater